

**RUNDSCHREIBEN Nr. 6/1999**

- Sachgebiet:** Personalwesen
- Inhalt:** Anwendung des § 63b Gehaltsgesetz  
Durchführungsbestimmungen des BMUK
- Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols

In der Anlage dürfen 2 Rundschreiben des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (GZ 722/14-III/D/14/99 vom 07. Mai 1999 und GZ 595/1-III/D/16/99 vom 11. Mai 1999) zur Anwendung des § 63b GG zur Kenntnis gebracht werden.

In diesem Zusammenhang darf auf das Formular des Landesschulrates für Tirol zusammen mit den dazu ergangenen Ausführungen zur Abrechnung gemäß § 63b Gehaltsgesetz, welches den Schulen bereits mit e-mail zugegangen ist, verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Amtsführenden Präsidenten:  
Dr. Markus Juranek

Beilagen

## Abschrift

### **Zukunft • Bildung • Kultur**

GZ 722/14-III/D/14/99

An alle  
Landesschulräte  
(Stadtschulrat für Wien)

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT  
UND KULTURELLE  
ANGELEGENHEITEN**  
Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0  
Fax +43-1/531 20-

Sachbearbeiter:  
Dr. Josef Schmidlechner  
Tel.: 53120/3252  
Fax: 53120/3460

### Anwendung des § 63b des Gehaltsgesetzes

Auf Grund verschiedener Anfragen zur Anwendung des § 63b GG wird ergänzend zu den im Erlass vom 25. März 1999 (Zl. 722/9-III/D/14/99) getroffenen Ausführungen bemerkt:

Für die nach der Klausurprüfung zur Vorbereitung von Prüfungskandidaten auf die mündliche Reifeprüfung (Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung) einzurichtenden Arbeitsgruppen ist im § 34 Abs. 1 der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen ein Zeitraum von vier Wochen vorgesehen. Zur Beanspruchung der in § 63b Abs. 1 und 5 des GG für die Prüfungsvorbereitung je Gegenstand vorgesehenen jeweiligen Sockelbeträge zur Gänze sind daher für jede vor der Klausurprüfung je Klasse stundenplanmäßig vorgesehene einschlägige Unterrichtsstunde vier Stunden zu leisten.

Beispiel: Hat ein Lehrer in einem Unterrichtsfach mit zwei Wochenstunden z.B. drei Kandidaten vorzubereiten, so stehen die gem. § 63b Abs. 1 und 5 GG vorgesehenen Sockelbeträge dann zur Gänze zu, wenn der Lehrer die Kandidaten insgesamt acht Stunden vorbereitet hat.

Die konkrete Verteilung der vorgesehenen Vorbereitungsstunden auf die einzelnen Wochen des Vorbereitungszeitraumes ist für das Zustehen der vorgesehenen Zulage ohne Belang.

Der gesamte Sockelbetrag für die gemäß dem obigen Beispiel zu leistenden acht Wochenstunden gebührt daher auch dann, wenn z.B. in der zweiten Woche 2 Stunden, in der dritten Woche 4 Stunden und in der vierten Woche 2 Stunden (insgesamt sohin 8 Stunden) geleistet worden sind. Ebenso wenig ist die Teilnahme aller Kandidaten bei allen zu leistenden Stunden erforderlich.

Steht zwischen der schriftlichen und der mündlichen Reifeprüfung – wie dies bei den berufsbildenden Schulen möglich ist – nicht ein Zeitraum von insgesamt vier Wochen für die Vorbereitung der Prüfungskandidaten zur Verfügung, so stehen die Sockelbeträge auch dann zur Gänze zu, wenn das für die Dauer von vier Wochen vorgesehene Gesamtstundenausmaß bereits in dem kürzeren zur Verfügung stehenden Zeitraum tatsächlich geleistet worden ist.

Beispiel: Ein Lehrer hatte in einem Unterrichtsfach mit drei Wochenstunden die Vorbereitung zu leisten, zwischen schriftlicher und mündlicher Reifeprüfung stehen jedoch nur drei Wochen für die Vorbereitung von Prüfungskandidaten zur Verfügung. Hat der Lehrer daher die vorgesehenen drei mal vier Wochenstunden (insgesamt sohin 12 Stunden) innerhalb von drei Wochen erbracht, so steht ihm die volle Abgeltung zu.

Eine Erhöhung der im § 63b GG für die Abgeltung der Vorbereitung vorgesehenen Beträge auf Grund der Leistung zusätzlicher Vorbereitungsstunden ist nicht vorgesehen. Werden daher von einem Lehrer für die Vorbereitung mehr Stunden als vorgesehen aufgewendet, kann hierfür keine zusätzliche Abgeltung erfolgen.

So weit bei an berufsbildenden Schulen vorgesehenen Ausbildungsschwerpunkten ein Gegenstand von mehreren Lehrern unterrichtet wird, kann jeder Lehrer nur das für ihn im Ausbildungsschwerpunkt vorgesehene Wochenstundenausmaß für die Abgeltung beanspruchen.

Wird z.B. ein Ausbildungsschwerpunkt mit drei Wochenstunden von drei Lehrern mit jeweils einer Wochenstunde geführt, so hat jeder Lehrer im Rahmen der Prüfungsvorbereitung eine Wochenstunde vier mal zu erbringen. Es steht daher der gem. § 63b Abs. 1 GG vorgesehene Sockelbetrag jeweils nur für eine Wochenstunde zu. Hingegen steht die in § 63b Abs. 5 GG vorgesehene Abgeltung je Prüfungskandidat jedem Lehrer je Prüfungskandidat zur Gänze zu.

Die in § 63b Abs. 1 und 5 GG vorgesehene Abgeltung (Sockelbetrag je Wochenstunde und Zuschlag je Kandidat) kann insgesamt jeweils nur einmal anfallen. Hat ein Kandidat daher die Reifeprüfung zum Haupttermin nicht bestanden, so kann aus dem Titel des § 63b GG zum Nebentermin keine weitere Abgeltung in Anspruch genommen werden. Wurde ein Kandidat erst zum Nebentermin zur Reifeprüfung zugelassen, kann lediglich der für den Kandidaten gem. § 63b Abs. 5 GG vorgesehene Zuschlag entweder bereits bei einer Vorbereitung dieses Kandidaten zum Haupttermin oder bei der Vorbereitung zum Nebentermin in Anspruch genommen werden.

Können die im Rahmen der Vorbereitung zu leistenden Stunden nicht im vollen Ausmaß erbracht werden (eine entsprechende Dokumentation ist zu führen), so sind die gem. § 63b Abs. 1 und 5 GG vorgesehenen Beträge um das Ausmaß der Unterschreitung des zu leistenden Stundenausmaßes zu aliquotieren. Der die Vertretung eines bei der mündlichen Prüfung verhinderten Lehrers wahrnehmende Lehrer hat diesfalls Anspruch auf Abgeltung der vom Vertretenen bisher nicht geleisteten Vorbereitungsstunden sowie des anteiligen Ausmaßes des gem. § 63b Abs. 5 GG vorgesehenen Anspruches je Kandidat, sofern er die bis dahin vom zu vertretenden Lehrer nicht geleisteten Vorbereitungsstunden erbracht hat.

Wien 7. Mai 1999

Für die Bundesministerin:

Mag. Stelzmüller

Abschrift

**Zukunft • Bildung • Kultur**

GZ 7595/1-III/D/16/99

Landesschulrat für  
Tirol  
  
in Innsbruck

§ 63b Gehaltsgesetz 1956 i.F.  
BGBl. Nr. 6/1999  
Abteilung der L3-Lehrer  
Ersuchen um Stellungnahme  
Zu Zl. 90.12/63-99

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT  
UND KULTURELLE  
ANGELEGENHEITEN**  
Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0  
Fax +43-1/531 20-

Sachbearbeiterin:  
Mag. Vehzely  
Tel.: 53120/3270  
Fax: 53120/3239

Bezugnehmend auf Ihr Fax vom 21. April 1999 teilt das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit, dass nach Rücksprache mit der pädagogischen sowie der legislativen Abteilung unseres Hauses die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Jahr 1998 die Abteilung des § 63b Gehaltsgesetz lediglich für die Verwendungsgruppe L1 und L2 gefordert und erhalten hat. Inwieweit dies von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst beabsichtigt war oder auf einem Versehen beruhte, entzieht sich der Kenntnis des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

Auf Grund der derzeitigen gesetzlichen Rechtslage ist jedoch eine Abteilung für L3-Lehrkräfte nicht möglich.

Wien 11. Mai 1999

Für die Bundesministerin:

Dr. Hofbauer